

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Zusammenführung der Berliner Planetarien und Sternwarten**



Der Senat von Berlin  
BildJugWiss – II G 1.1 -  
Tel.: 90227 (9227) – 5927  
RBm, Skzl, Kult – V C 1 Rol –  
Tel.: 90228 (9228) - 356

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Zusammenführung der Berliner Planetarien und Sternwarten

A. Problem

Das Land Berlin verfügt mit der Wilhelm-Foerster-Sternwarte und dem Planetarium am Insulaner sowie der Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium über zwei öffentlich geförderte Planetarien und Sternwarten. Die gegenwärtige Struktur behindert die Bündelung der vorhandenen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen.

B. Lösung

Errichtung einer selbständigen Stiftung öffentlichen Rechts unter dem Namen „Berliner Planetarien und Sternwarten“.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative zu einer Regelung durch Gesetz.

Rechtsfolge des Gesetzes ist die Errichtung einer neuen Organisationseinheit in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird mit neuen Aufgaben (Staatsaufsicht über die Stiftung) betraut. Im Gegenzug entfällt dort die Aufgabe der Zuwendungsgewährung an den Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte.

Änderungen der Verwaltungsabläufe bei der Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten, der die Staatsaufsicht über die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin obliegt, sind nicht zu erwarten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die Kosten sind der folgenden Vorlage zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg  
Keine.

J. Zuständigkeit  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten

Der Senat von Berlin  
BildJugWiss – II G 1.1 -  
Tel.: 90227 (9227) – 5927  
RBm, Skzl, Kult – V C 1 Rol –  
Tel.: 90228 (9228) - 356

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Zusammenführung der Berliner Planetarien und Sternwarten

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**G e s e t z**  
zur Zusammenführung der Berliner Planetarien und Sternwarten

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Berliner Planetarien und Sternwarten“

**§ 1**

Errichtung

- (1) Unter dem Namen „Berliner Planetarien und Sternwarten“ (im Folgenden: Stiftung) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.
- (2) Zur Stiftung gehören mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die Archenhold-Sternwarte, die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium am Insulaner und das Zeiss-Großplanetarium. Die Archenhold-Sternwarte und das Zeiss-Großplanetarium werden zum selben Zeitpunkt aus dem Deutschen Technikmuseum Berlin ausgegliedert.

## § 2

## Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Schulbildung und der Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Astronomie. Im Interesse der schulischen Bildung und der Erwachsenenbildung werden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Astronomie gebündelt dargestellt und erfahrbar.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung und Realisierung von Veranstaltungsangeboten, die Themen der Astronomie und angrenzender Naturwissenschaften sowie der Technik aufgreifen, sowie durch Ausstellungen und Publikationen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

## Personal der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat ist Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er kann diese Befugnisse übertragen. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist Personalstelle für den Vorstand.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der für die Archenhold-Sternwarte und für das Zeiss-Großplanetarium ganz oder überwiegend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie bis dahin zur Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin bestanden haben, gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Ein Widerspruchsrecht der in Satz 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht. Die bei der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin verbrachten Beschäftigungszeiten der übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie vorherige vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechnete Beschäftigungszeiten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Berlin von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (Anlage 2 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 22/2008 vom 2. Mai 2008), der zuletzt durch den Änderungs-Tarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015 (Anlage 1 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 50/2015 vom 17. September 2015) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zu der Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.
- (3) Für die Arbeitsverhältnisse der von der Stiftung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die sachlich und räumlich für das Land Berlin einschlägigen und zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und deren Tarifpartnern geschlossenen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 12. Dezember 2012 (Anlage 6 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II Nr. 83/2012 vom 20. Dezember 2012) sowie des Tarifvertrages zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft

deutscher Länder (TV Wiedereintritt Berlin) vom 12. Dezember 2012 (Anlage 7 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II Nr. 83/2012 vom 20. Dezember 2012). Satz 1 gilt entsprechend für in der Berufsbildung stehende Personen (Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten), deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind.

#### § 4

##### Übergang von Rechten und Pflichten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen sämtliche Rechte und Pflichten, die die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin für die Archenhold-Sternwarte sowie das Zeiss-Großplanetarium und die das Land Berlin für die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium übernommen hat, auf die Stiftung über.

#### § 5

##### Stiftungsvermögen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Eigentum der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin stehende bewegliche Vermögen (Ausstattung und Sammlungen), das der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeordnet war, einschließlich der dem Vermögen entsprechenden Finanzierung (Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens) von der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin auf die Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung über.
- (2) Bewegliches Vermögen ab einer Wertgrenze von 50.000 € und Güter von künstlerischem, wissenschaftlichem oder historischem Wert dürfen nur mit Zustimmung des Stiftungsrates und nur mit der Stimme des vorsitzenden Mitgliedes veräußert werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks annehmen, die sie unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden hat.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

#### § 6

##### Finanzierung

- (1) Der Stiftung werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin entgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Bauunterhaltung verbleibt beim Land Berlin. Befinden sich die Grundstücke und Gebäude im „Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB)“, werden sie von der BIM GmbH als Geschäftsführerin des Sondervermögens verwaltet und bewirtschaftet. Die BIM GmbH nimmt dabei sämtliche Aufgaben nach dem SILB Errichtungsgesetz vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S 832) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahr und vermietet die Flächen im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells des SILB an die Stiftung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Landes Berlin nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

- (3) Die Stiftung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

### Organe und Beiräte

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Zur Beratung der Organe hat die Stiftung mindestens einen Beirat.

## § 8

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er stellt insbesondere den Wirtschaftsplan fest und entlastet den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
  - 1. das für Schulwesen zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandter Vertreter oder eine von ihm entsandte Vertreterin der Fachverwaltung,
  - 2. das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandter Vertreter oder eine von ihm entsandte Vertreterin der Fachverwaltung,
  - 3. drei sachverständige und nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder, die von der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung berufen werden; für jedes sachverständige Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu berufen.
- (3) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 oder die von ihm entsandte Vertretung.
- (4) Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre. Die erneute Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 und die erneute Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 3 ist zulässig. Scheiden nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsandte Vertreter oder Vertreterinnen oder nach Absatz 2 Nummer 3 berufene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu entsenden oder zu berufen. Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis sich ein neuer Stiftungsrat konstituiert hat.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teil, wenn der Stiftungsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

## § 9

### Verfahren des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Stiftungsrates können weitere Persönlichkeiten ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet grundsätzlich in Sitzungen, die das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberuft. Auf Antrag von mindestens drei der Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied eine Sitzung einberufen.



- (3) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrates entschieden werden. Angelegenheiten mit Auswirkung auf Haushalt oder Vermögen erfordern die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrates.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bei Bedarf auch das Verfahren einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung geregelt werden kann.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Person. Er führt die Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vorstandes regelt der Geschäftsverteilungsplan.

## § 11

### Beiräte

Der Stiftungsrat setzt einen ständigen Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der an den Einrichtungen (Archenhold-Sternwarte, Zeiss-Großplanetarium, Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium) tätigen Fördervereine ein. Er kann anlassbezogen weitere Beiräte einsetzen, die ihn und den Vorstand in fachlichen Fragen (beispielsweise wissenschaftlicher Art, bildungspolitischer Art) beraten. Hinsichtlich der Besetzung der Beiräte obliegt dem Vorstand ein Vorschlagsrecht. Die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist keine zwingende Voraussetzung für die Berufung. Näheres regelt die Satzung.

## § 12

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Beiräte sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

## § 13

### Satzung

Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt eine Satzung. Die Satzung enthält insbesondere Regelungen über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrates,
2. die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes.

## § 14

### Staatsaufsicht, Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Der Vorstand legt den festgestellten Wirtschaftsplan bis zum 30. November des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem

- Finanzplan sowie einem Stellenplan. Der Aufbau muss dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen. Auf Verlangen der Staatsaufsicht ist ein Wirtschaftsplan für jeweils zwei Jahre aufzustellen.
- (3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres dem Stiftungsrat vor.
  - (4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat sowie der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese entscheidet über die Form des Berichtswesens.
  - (5) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der im Benehmen mit der Stiftung vom Rechnungshof bestimmt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt davon unberührt.

## § 15

### Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486) die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwendenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die für die Ausführungen des Haushaltsplans der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zukommen.

## § 16

### Übergangsvorschrift

Bis zur ersten Konstituierung des Stiftungsrates werden dessen Aufgaben durch die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen.

## Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“

Die Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 562), die durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 2002 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### Bekanntmachungserlaubnis

Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

### **Artikel 4**

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

#### A. Begründung :

##### a) Allgemeines

Das Land Berlin verfügt mit der Wilhelm-Foerster-Sternwarte und dem Planetarium am Insulaner sowie der Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium über zwei öffentlich geförderte Planetarien und Sternwarten. Die Einrichtungen sind derzeit, nicht zuletzt aufgrund der historischen Entwicklung, unterschiedlich organisiert. Die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium wird von einem eingetragenen Verein getragen, der hierfür eine jährliche Zuwendung von der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung erhält. Die Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium ist Teil der Stiftung Deutsches Technikmuseum (Stiftung des öffentlichen Rechts) und unterliegt der Staatsaufsicht des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglieds des Senats.

Die bestehende Struktur behindert die Bündelung der vorhandenen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen.

In einem gemeinsamen Projekt der Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten, und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurden unter Beteiligung der Einrichtungen Perspektiven für eine gemeinsame Weiterentwicklung der öffentlich geförderten Planetarien und Sternwarten entwickelt (Gesamtkonzeption zur Entwicklung der öffentlich geförderten Sternwarten und Planetarien). Zur Verifizierung der für die Realisierung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der voraussichtlichen Kosten wurde von einem externen Dienstleister unter Mitwirkung der beiden Verwaltungen und der Einrichtungen ein Betriebskonzept erarbeitet.

Die wesentliche Empfehlung des Betriebskonzeptes ist der Zusammenschluss der öffentlich geförderten Planetarien und Sternwarten in einer eigenständigen Organisationseinheit, unter deren Dach

- die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium zu einem Bildungszentrum,
- das Zeiss-Großplanetarium zu einem Sternentheater und
- die Archenhold-Sternwarte zu einem Standort der Astronomie-Historie

entwickelt werden.

Ziel ist

- die Zusammenführung der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium und der Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium in einer eigenen Trägerschaft,

- die Bündelung der Zuständigkeit für die Gesamteinrichtung bei der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts für die Gesamteinrichtung.

Durch die Zusammenführung in einer Einrichtung werden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Astronomie gebündelt dargestellt und erfahrbar. Nach über 25 Jahren wird eine berlinweit und abgestimmt agierende Institution der Astronomie mit Wahrnehmung und Präsenz in der Berliner Bildungslandschaft geschaffen.

Der Wahl der Rechtsform liegen folgende, gemeinsam mit den Einrichtungen definierte Kriterien zu Grunde:

1. Flexibilität im operativen Betrieb,
2. Flexibilität in der Finanzierung, insbesondere bei der
  - 2.1 Beantragung von Drittmitteln, wie z.B. von Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin,
  - 2.2 Bildung von Rücklagen insbesondere für technische Ersatzbeschaffungen und Produktionen,
3. Einflussnahme bei der Erfüllung des bildungspolitischen Auftrages,
4. Einbindung der ehrenamtlichen Arbeit des Vereins Wilhelm-Foerster-Sternwarte,
5. Akzeptanz der neuen Rechtsform bei den zu überführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Als mögliche Rechtsformen wurden

- a) der Betrieb nach § 26 LHO,
- b) die Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) die gGmbH,
- d) die Anstalt des öffentlichen Rechts

identifiziert und einer Bewertung anhand der o.g. Kriterien unterzogen.

Im Ergebnis ist die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts am besten geeignet, die genannten Kriterien zu erfüllen.

Mit der Beschlussfassung in den zuständigen Ausschüssen (Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie am 01.10.2015, Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten am 16.11.2015), der Beschlussfassung des Hauptausschusses am 06.11.2015 und der Verabschiedung des Haushaltsplans 2016/2017 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin (Ansatzserhöhung Kapitel 1010, Titel 68537 – Zuschuss an die Wilhelm-Foerster-Sternwarte - im Jahr 2016 und 2017) sind die parlamentarischen Voraussetzungen zur Zusammenführung der Einrichtungen in einer Stiftung des öffentlichen Rechts gegeben. Das Gesetz beinhaltet in

- Artikel 1 das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Berliner Planetarien und Sternwarten“, in dem zugleich die Ausgliederung der Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium aus der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin geregelt ist,
- Artikel 2 die aufgrund der Ausgliederung der Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium aus der Stiftung Deutsches Technikmuseum notwendigen Änderungen der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“.

b) Einzelbegründung

**Artikel 1 – Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Berliner Planetarien und Sternwarten“**

### Zu § 1 - Errichtung

Durch Absatz 1 errichtet das Land Berlin eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Gründung der Stiftung und die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch einen Organisationsakt der öffentlichen Hand.

Übertragen werden Aufgaben auf eine Stelle der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes Berlin.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist für die angestrebte Eigenverantwortlichkeit der Stiftung erforderlich.

Die Namensgebung bringt zum Ausdruck, dass es sich um mehrere Einrichtungen handelt, die unter dem Dach der Stiftung zusammengeführt werden.

Absatz 2 benennt die Einrichtungen, die zur Stiftung gehören und regelt im Gegenzug die Ausgliederung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums aus dem Deutschen Technikmuseum Berlin.

### Zu § 2 - Zweck der Stiftung

Absatz 1 beschreibt den Stiftungszweck. Die Festlegung des Stiftungszwecks ist Voraussetzung der Stiftungsgründung. Mit der gewählten Formulierung wird die nötige Bestimmtheit erreicht und gleichzeitig Raum für künftige Entwicklungen gelassen.

Absatz 2 erläutert die Umsetzung des Stiftungszwecks in Form der möglichen Angebote. Auch hier lässt die Formulierung Raum für künftige Entwicklungen, insbesondere durch den Ausbau des Zeiss-Großplanetariums zum „Sternentheater“.

Die Regelungen in Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. der Abgabenordnung).

### Zu § 3 - Personal der Stiftung

Das Personal der Stiftung setzt sich aus Beschäftigten

- der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (Tarifbeschäftigte, die ganz oder überwiegend in der Archenhold-Sternwarte und im Zeiss-Großplanetarium tätig sind),
- des Vereins Wilhelm-Foerster-Sternwarte

zusammen.

Gemäß Absatz 1 ist der Stiftungsrat Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle und zuständiges Organ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Personalstelle für den Vorstand ist das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates.

Absatz 2 regelt den unmittelbar durch dieses Gesetz automatisch erfolgenden Übergang der Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums auf die Stiftung. Auf Grund dieses „gesetzlichen“ Übergangs besteht für die betroffenen Beschäftigten kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB. Die Anrechnung erbrachter Beschäftigungszeiten stellt sicher, dass ihnen kein diesbezüglicher Nachteil entsteht.

Für die Arbeitsverhältnisse der für die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium ganz oder überwiegend Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 613a BGB. Der Betriebsübergang erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Stiftung und dem Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte abzuschließenden Kooperationsvertrages (vergleiche § 6 Absatz 1 des als Anlage 2 beigefügten Satzungs-Entwurfes).

Absatz 3 schreibt fest, dass – im Vorgriff auf die Angleichung des TV-L Land Berlin an den TV-L zum 01.01.2018 – für die Arbeitsverhältnisse der Stiftung der TV-L gilt. Dies geschieht, um Ungleichheiten innerhalb der Tarifbeschäftigten der

neuen Stiftung zu verhindern, deren größter Teil aus der Stiftung Deutsches Technikmuseum stammt, in der der TV-L Anwendung findet.

#### Zu § 4 - Übergang von Rechten und Pflichten

Mit der Errichtung der Stiftung gehen sämtliche vertragliche und sonstige Rechte und Pflichten, die die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin für die Archenhold-Sternwarte und das Zeiss-Großplanetarium übernommen hat, auf diese über. Gleiches gilt für Rechte und Pflichten, die das Land Berlin für die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium übernommen hat.

Der Übergang der Rechte und Pflichten auf die Stiftung, die dem Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte als Betreiber der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit dem Zeiss-Planetarium obliegen, ist Gegenstand des zwischen der Stiftung und dem Verein abzuschließenden Kooperationsvertrages (vergleiche § 6 Absatz 1 des als Anlage 2 beigefügten Satzungs-Entwurfes).

#### Zu § 5 - Stiftungsvermögen

Absatz 1 regelt den Übergang von beweglichem Vermögen aus dem Eigentum der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (bewegliches Vermögen in Form von Ausstattung und Sammlungen der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums) auf die Stiftung. Das (Anlage-)Vermögen wurde aus Zuschüssen (unter anderem aus Zuwendungen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin) finanziert. Für seine Abschreibung ist in der Bilanz der Stiftung ein Sonderposten zu bilden. Die Regelung dient dem Erhalt des Eigenkapitals der Stiftung. Das bewegliche Vermögen des Vereins Wilhelm-Foerster-Sternwarte verbleibt im Eigentum des Vereins. Die Nutzung dieses Vermögens durch die Stiftung ist - ebenso wie der Personalübergang der Beschäftigten des Vereins Wilhelm-Foerster-Sternwarte - Gegenstand des abzuschließenden Kooperationsvertrages (vergleiche § 6 Absatz 1 des als Anlage 2 beigefügten Satzungs-Entwurfes).

Absatz 2 regelt, dass eine Veräußerung von Gütern von künstlerischem, wissenschaftlichen oder historischem Wert bzw. bewegliches Vermögen ab einer bestimmten Wertgrenze nur mit Zustimmung des Stiftungsrates sowie mit der Stimme des vorsitzenden Mitglieds möglich ist. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstattungs- und Sammlungsgegenstände wird diese Wertgrenze mit 50.000 € festgesetzt.

Absatz 3 entspricht den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 2 Abs. 3 und 4.

Der Stiftungszweck ist ein besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zweck (§ 10b EStG i.V.m. § 52 Abs. 2 AO) mit der Folge, dass Spenden Dritter steuerlich absetzbar sind. Die Stiftung kann entsprechende Steuerbescheinigungen erteilen.

Die in Absatz 4 getroffene Regelung soll bei Aufhebung der Stiftung gewährleisten, dass das eingebrachte Stiftungskapital in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise verwendet wird.

#### zu § 6 - Finanzierung

Absatz 1 regelt die entgeltliche Überlassung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen des Landes Berlin an die Stiftung. Das Land Berlin behält für diese Grundstücke und Gebäude die Bauunterhaltung.

Befinden sich die Grundstücke und Gebäude im „Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB)“, werden sie von der BIM GmbH als Geschäftsführerin für das Sondervermögen verwaltet und bewirtschaftet und der Stiftung im Rah-

men des Mieter-Vermieter-Modells entgeltlich zur Nutzung überlassen. In diesen Fällen nimmt die BIM GmbH sämtliche Aufgaben nach dem SILB Errichtungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wahr.

Absatz 2 regelt, dass die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze erhält. Siehe hierzu auch Teil F „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“.

Absatz 3 regelt die Vorlage des Wirtschaftsplans. Gem. § 110 LHO ist für die Stiftung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, näheres hierzu unter § 14 Abs. 2.

Absatz 4 entspricht den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 2 Abs. 3 und 4.

#### zu § 7 - Organe und Beiräte

Absatz 1 bestimmt die Organe der Stiftung. Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsgremium. Der Vorstand ist das primäre Entscheidungs- und Exekutivorgan. Da Beiräte nur beratende Funktionen haben, sind sie keine Organe der Stiftung.

Gemäß Absatz 2 ist zur Beratung des Stiftungsrates und Vorstandes mindestens ein Beirat einzusetzen, siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 11.

#### zu § 8 - Stiftungsrat

Absatz 1 benennt die Kernkompetenzen des Stiftungsrates.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates und die Vertretung im Stiftungsrat. „Geborene“ Mitglieder sind – in Anbetracht des in § 2 definierten Stiftungszwecks und der Staatsaufsicht über die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin – das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats sowie das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats. Das für Schulwesen zuständige Mitglied des Senats beruft drei sachverständige, nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder in den Stiftungsrat. Dieses Vorgehen erfolgt in Anlehnung an § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Museumsstiftungen des Landes Berlin (Museumsstiftungsgesetz - MusStG).

Absatz 3 regelt den Vorsitz des Stiftungsrates. Abgeleitet aus dem in § 2 definierten Stiftungszweck liegt er bei dem für Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bzw. seiner Vertretung. Es wird so ferner analog der Regelung des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO entsprochen, wonach das Land Berlin einen angemessenen Einfluss in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.

Absatz 4 legt die Amtsperiode des Stiftungsrates auf vier Jahre fest. Nach deren Ablauf ist die erneute Entsendung/Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zulässig. Beim Ausscheiden von (stellvertretenden) Mitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode sind für die restliche Zeit Ersatzmitglieder zu entsenden/berufen. Zur Vermeidung einer eventuellen Handlungsunfähigkeit im Zuge der Neukonstituierung des Stiftungsrates wird geregelt, dass der Stiftungsrat solange im Amt bleibt, bis ein neuer Stiftungsrat berufen worden ist.

Gemäß Absatz 5 nimmt der Vorstand grundsätzlich und mit Rederecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, wenn der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

#### Zu § 9 - Verfahren des Stiftungsrates

Gemäß Absatz 1 sind die Sitzungen des Stiftungsrates nicht öffentlich. Der Stiftungsrat kann Personen zu den Sitzungen einladen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

Gemäß Absatz 2 trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird mindestens zweimal im Jahr einberufen. Auf Antrag von mindestens drei der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

Absatz 3, 4 und 5 regeln die Beschlussfassung des Stiftungsrates. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimme, Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Haushalt oder Vermögen können - vor dem Hintergrund der Finanzierung der Stiftung aus Zuschüssen des Landes Berlin - nur mit der Stimme des vorsitzenden Mitglieds entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Gemäß Absatz 6 gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung, in der bei Bedarf auch das Verfahren einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung geregelt werden kann.

zu § 10 - Vorstand

Gemäß § 1 Nummer 3 des Satzungs-Entwurfes (vergleiche Anlage 2) schließt der Stiftungsrat den Arbeitsvertrag mit dem Vorstand ab.

Der Vorstand besteht aus einer Person. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist dadurch gewährleistet, dass der Vorstand einen Beauftragten für den Haushalt bestellt und diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt (vgl. § 3 Absatz 2 des Satzungs-Entwurfes, vergleiche Anlage 2).

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung sowie die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

zu § 11 - Beiräte

Um sich die dort vorhandene Expertise zu sichern setzt der Stiftungsrat einen ständigen Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der an den Sternwarten und Planetarien tätigen Fördervereine ein. Als Ausdruck erforderlicher fachlicher Flexibilität kann der Stiftungsrat anlassbezogen weitere Beiräte einsetzen. Näheres regelt § 4 des Satzungs-Entwurfes (vergleiche Anlage 2).

zu § 12 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Beiräte sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Analog den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Reisekostenbestimmungen werden ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehende Reisekosten erstattet.

zu § 13 - Satzung

Die Vorschrift regelt den Erlass einer Satzung durch die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Detailregelungen zur Arbeit der Stiftung werden im Interesse künftiger Flexibilität nicht im Gesetz geregelt, sondern in der Satzung. Der Entwurf einer Satzung ist als Anlage 2 beigelegt.

zu § 14 - Staatsaufsicht, Rechnungsprüfung

Absatz 1 unterstellt die Stiftung der Staatsaufsicht der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

Gem. § 28 Abs. 1 AZG unterliegen landesunmittelbare Stiftungen des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht. Diese stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt. Gem. § 28 Abs. 4 AZG wird die Staatsaufsicht von der zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die für die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Stiftung grundlegenden Bestimmungen.



Die Stiftung hat in Anwendung des § 110 LHO die Geschäfte nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens zu führen. Dies schafft die notwendige betriebswirtschaftliche Flexibilität und Transparenz.

Absatz 3 regelt die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses durch den Vorstand.

Absatz 4 regelt, dass der Vorstand sowohl dem Stiftungsrat als auch der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung berichtet.

Absatz 5 regelt die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Hierbei gilt die Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund von § 110 LHO ist hierzu § 94 Abs. 3 LHO entsprechend anzuwenden, d.h. ein Wirtschaftsprüfer wird vom Rechnungshof von Berlin im Benehmen mit der Stiftung bestellt. Da die Stiftung das kaufmännische Rechnungswesen anwendet, ist der Prüfauftrag gem. § 110 LHO i.V.m. § 94 Abs. 3 LHO in jedem Fall durch den Rechnungshof von Berlin zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin ist davon unberührt.

zu § 15 - Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Gemäß der Ausführungsvorschrift zu § 105 LHO beziehen sich die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der LHO auf die entsprechenden Organe und Stellen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten werden mit § 15 auf den Stiftungsrat übertragen.

Zu § 16 - Übergangsvorschrift

Die Mitglieder des Stiftungsrates können erst nach Inkrafttreten des Gesetzes entsandt/berufen werden. Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der ersten Konstituierung des ersten Stiftungsrates werden dessen Aufgaben von der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

## **Artikel 2 – Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“**

zu Nr. 1

Durch die Ausgliederung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums bedarf es der diesbezüglichen Eingliederungsregelung nicht mehr.

zu Nr. 2

Aufgrund der Ausgliederung wird der Stiftungszweck der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin verändert. Die Erwähnung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Astronomie, wird deshalb aus der Vorschrift entfernt.

zu Nr. 3

Es bedarf der Regelung des Übergangs des der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium zugeordneten beweglichen Vermögens auf die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin aufgrund der Ausgliederung beider Einrichtungen, nicht mehr. Mit Inkrafttreten des Gesetzes geht das bewegliche Vermögen von der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin auf den neuen Träger über.

zu Nr. 4

Der Regelung eines Übergangs von bestehenden vertraglichen und sonstigen Rechten und Verpflichtungen, die das Land Berlin für die Archenhold-Sternwarte und das Zeiss-Großplanetarium übernommen hat, bedarf es aufgrund der Ausgliederung dieser Einrichtungen nicht mehr. Die Rechte und Pflichten gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin auf den neuen Träger über.

### **Artikel 3 - Bekanntmachungserlaubnis**

Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung kann die Rechtsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum veröffentlichen.

### **Zu Artikel 4 - Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

- B. Rechtsgrundlage:  
Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine.
- D. Gesamtkosten:  
Die Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand belaufen sich auf 630.000 € im Jahr 2016 (einmalig 430.000 € zur technischen Verzahnung der Einrichtungen, 200.000 € für den laufenden Betrieb) und auf 200.000 € im Jahr 2017 für den laufenden Betrieb.  
Mit diesem Mehraufwand sollen - gegenüber dem Ist-Zustand - folgende Verbesserungen (Ziele) erreicht werden:
- Die Bündelung der vorhandenen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen;
  - die Profilbildung der Einrichtungen;
  - eine abgestimmte Programmplanung;
  - die Professionalisierung der inhaltlichen Arbeit;
  - eine Steigerung der Besucherzahlen;
  - die Schaffung einer berlinweit und abgestimmt agierenden Institution der Astronomie mit Wahrnehmung und Präsenz in der Berliner Bildungslandschaft;
  - die gebündelte Darstellung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Astronomie.
- Zielkonflikte sind nicht erkennbar.

Zur Zielerreichung wurden folgende Organisationsoptionen geprüft:

Option 1 - Zusammenführung der drei Einrichtungen in einer Einheit unter dem Dach der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Option 2 - Verbleib der Archenhold-Sternwarte als museale Einrichtung bei der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, Zusammenführung der Wilhelm-

Foerster-Sternwarte mit Planetarium und des Zeiss-Großplanetariums in einer eigenen Organisationseinheit

Option 3 - Zusammenführung aller drei Einrichtungen in einer eigenen Organisationseinheit

Die Beibehaltung des Status Quo war/ist vor dem Hintergrund der unter A. Problem dargestellten Ausgangslage keine Option.

Die Organisationsoptionen wurden einem Bewertungs- und Abwägungsprozess unterzogen. Ergebnis dieses Prozesses ist die Präferenz für Option 3 (Zusammenführung aller drei Einrichtungen in einer neuen Organisationseinheit).

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Zusammenführung der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit dem Zeiss-Planetarium, des Zeiss-Großplanetariums und der Archenhold-Sternwarte in eine Organisationseinheit bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan 2016/2017 bereits den Titel 68537 – Zuschuss an die Wilhelm-Foerster-Sternwarte – bei Kapitel 1010 erhöht (im Haushaltsjahr 2016 stehen nun 930.000 € und im Haushaltsjahr 2017 nunmehr 500.000 € zur Verfügung).

Im Übrigen wird zu den Gesamtkosten auf die Ausführungen unter Buchstabe F verwiesen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Errichtung der Stiftung „Berliner Planetarien und Sternwarten“ ist zum 1. Juli 2016 vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Eingliederung ist es erforderlich, den Ansatz bei Kapitel 1010, Titel 68537 – Zuschuss an die Wilhelm-Foerster-Sternwarte – im Haushaltsjahr 2016 um 50% (772.777 €) und im Haushaltsjahr 2017 um 100% (1.545.554 €) des auf die Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium entfallenden und bei Kapitel 0310, Titel 68502 – Zuschuss an die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin – veranschlagten Zuschusses durch eine Umsetzung der Mittel gemäß § 50 Abs. 1 LHO zu erhöhen.

Die Bezeichnung des Titels 68537 ist in „Zuschuss an die Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten“ zu ändern. Die Anpassung erfolgt mit der nächsten Haushaltsplanaufstellung 2018/2019 – Anfang 2017.

Die Ansätze stellen sich sodann wie folgt dar:

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Ansatz 2016 ab 01.07.	Ansatz 2017
0310	68502	Zuschuss an die Stiftung Deutsches Technikmuseum, Anteil Archenhold-Sternwarte mit Zeiss-Großplanetarium	772.777 €	1.545.554 €
1010	51715	Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements, Teilansatz 2	54.025 €	113.250 €
1010	51820	Mietausgaben für die Netto- Kaltmiete aufgrund vertrag- licher Verpflichtungen aus dem Facility Management, Teilansatz 2	152.100 €	304.200 €
1010	68537	Zuschuss an die Wilhelm- Foerster-Sternwarte	780.000 €	500.000 €
1010	68537	Summe/Zuschuss an die Stiftung Berliner <u>Planetarien und Sternwarten</u>	<u>1.758.902 €</u>	<u>2.463.004 €</u>

Die Erläuterungen zu diesen Titeln im Haushaltsplan 2016/2017 verweisen auf die „Umstrukturierungen der Sternwarten/Planetarien“ bzw. auf die „Zusammenführung der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Zeiss Planetarium, des Zeiss-Großplanetariums und der Archenhold-Sternwarte in eine Organisationseinheit“.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Berliner Planetarien und Sternwarten“ regelt in § 3 Abs. 2 den gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse der für die Archenhold-Sternwarte und für das Zeiss-Großplanetarium ganz oder überwiegend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Stiftung. Die Arbeitsverhältnisse der für die Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium ganz oder überwiegend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen nach § 613a BGB auf die Stiftung über.

Neben den mit dem automatischen Übergang und dem Betriebsübergang übergehenden Stellen sieht das Betriebskonzept der Stiftung weitere Stellen vor, um den erhöhten Anforderungen an den Stiftungsbetrieb gerecht zu werden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt aus dem zuvor unter a) erläuterten Zuschuss des Landes Berlin an die Stiftung.

Der Wirtschaftsplan ist als Anlage 3 und die Stellenübersicht ist als Anlage 4 beigelegt.

Berlin, den 10. Mai 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte(nur für Artikel II)

<b>Alte Fassung</b> Auszug	<b>Neue Fassung</b> Auszug
<p>Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 562) i.d.F. vom 8. Juli 2002 (GVBl. S. 190)</p>	
<p>§ 1 Errichtung</p>	<p>§ 1 Errichtung</p>
<p><b>(1)</b> Unter dem Namen „Deutsches Technikmuseum Berlin“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Zur Stiftung gehören das Deutsche Technikmuseum Berlin und das Zucker-Museum.</p> <p><b>(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wird die Archenhold-Sternwarte mit dem Zeiss-Großplanetarium in die Stiftung eingegliedert.</b></p>	<p>Unter dem Namen „Deutsches Technikmuseum Berlin“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Zur Stiftung gehören das Deutsche Technikmuseum Berlin und das Zucker-Museum.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p>
<p>(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Zeugnisse und weitere Realien (insbesondere Dokumente, Kunstwerke, Archivalien, Bücher und Gegenstände zur Alltagskultur) der Kulturgeschichte der Technik und der damit verbundenen Wissenschaften zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen, in ständigen Schausammlungen sowie in Wechsausstellungen in museumsüblichem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in ihren Bezügen zu erläutern sowie wissenschaftliche und technologische Grundlagen einsichtig zu machen und die Auswertung der Bestände für die Wissenschaft und die Volksbildung zu ermöglichen. <b>Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, die Astronomie und die angrenzenden Naturwissenschaften in ihren Erkenntnissen, ihren Methoden und in ihrer Geschichte zu vermitteln und ihren kulturhistorischen Hintergrund zu verdeutlichen.</b></p>	<p>(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Zeugnisse und weitere Realien (insbesondere Dokumente, Kunstwerke, Archivalien, Bücher und Gegenstände zur Alltagskultur) der Kulturgeschichte der Technik und der damit verbundenen Wissenschaften zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen, in ständigen Schausammlungen sowie in Wechsausstellungen in museumsüblichem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in ihren Bezügen zu erläutern sowie wissenschaftliche und technologische Grundlagen einsichtig zu machen und die Auswertung der Bestände für die Wissenschaft und die Volksbildung zu ermöglichen.</p>

<p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p><b>(1)</b> Die Sachen, insbesondere die Sammlungsgegenstände, Archivalien und Bücher sowie die sonstigen Inventargegenstände, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Landes Berlin standen und dem Deutschen Technikmuseum Berlin oder dem Zuckermuseum zugeordnet waren, werden der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin übertragen.</p> <p><b>(2) Das im Eigentum des Landes Berlin stehende bewegliche Vermögen (Ausstattung und Sammlungen), das der Archenhold-Sternwarte mit Zeiss-Großplanetarium zugeordnet war, wird zum Zeitpunkt der Eingliederung nach § 1 Abs. 2 der Stiftung übertragen.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten</p> <p><b>(1)</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gehen sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin für das Deutsche Technikmuseum Berlin oder das Zuckermuseum übernommen hat, auf die Stiftung über.</p> <p><b>(2) Rechte und Pflichten, die das Land Berlin für die Archenhold-Sternwarte mit Zeiss-Großplanetarium übernommen hat, gehen zum Zeitpunkt der Eingliederung nach § 1 Abs. 2 auf die Stiftung über.</b></p>	<p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>Die Sachen, insbesondere die Sammlungsgegenstände, Archivalien und Bücher sowie die sonstigen Inventargegenstände, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Landes Berlin standen und dem Deutschen Technikmuseum Berlin oder dem Zuckermuseum zugeordnet waren, werden der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gehen sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin für das Deutsche Technikmuseum Berlin oder das Zuckermuseum übernommen hat, auf die Stiftung über.</p>
--	--

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. §§ 51 ff der Abgabenordnung

#### **Dritter Abschnitt - Steuerbegünstigte Zwecke**

##### **§ 51 Allgemeines**

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu ver-

stehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

### **§ 52 Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit drauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - ...
  5. die Förderung von Kunst und Kultur;
  - ...
  7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

....  
 Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

### **§ 55 Selbstlosigkeit**

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
  2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
  3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
  5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

### **§ 56 Ausschließlichkeit**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

### **§ 57 Unmittelbarkeit**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwi-



schen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

### **§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen**

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

### **§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung**

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und

unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

## 2. § 10 b EStG - Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder

#### 4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.
- (3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.
- (4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch

zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

### **3. § 28 Abs. 1 und 4 AZG – Landesunmittelbare Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

...

(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen.

### **4. § 65 Abs. 1 Nr. § LHO - Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Berlin soll sich, außer in Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

....

3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in eine entsprechenden Überwachungsorgan, erhält, ...

### **5. § 94 Abs. 3 LHO – Zeit und Art der Prüfung**

(3) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, sind von Wirtschaftsprüfern zu prüfen, die im Benehmen mit den Betrieben vom Rechnungshof bestimmt werden. Der Rechnungshof erteilt den Auftrag zur Prüfung und legt ihren Umfang fest. Die Kosten der Prüfung trägt der Betrieb.

### **6. § 105 LHO – Grundsatz**

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,

2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.

## 7. § 110 LHO - Wirtschaftsplan

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches auf. § 94 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof etwas anderes bestimmen.

## 8. § 613a BGB – Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
- (2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft durch Umwandlung erlischt.
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
  1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
  2. den Grund für den Übergang,
  3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
  4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

**9. § 34 Abs. 3 TV-L – Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (3) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

**10. § 80 Abs. 3 PersVG – Verfahren bei Nichteinigung**

- (3) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 2 das zuständige Organ.

**11. § 6 Abs. 2 MusStG – Stiftungsrat**

- (2) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsrates ist das für die Angelegenheiten der Museen zuständige Mitglied des Senats von Berlin oder eine von ihm beauftragte Vertretung. Ferner gehören dem Stiftungsrat vier oder sechs sachverständige und nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder an. Diese werden vom Senat von Berlin auf Vorschlag der für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Senatsverwaltung berufen, nachdem sie Vorschläge des Vorstandes eingeholt hat. Für jedes Stiftungsratsmitglied im Sinne von Satz 2 wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates im Amt. Eine erneute Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu berufen.

**Entwurf der Satzung der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten****§ 1 Aufgaben des Stiftungsrates**

Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Beschlussfassung über die Investitionsplanung,
2. die Überwachung des Vorstandes,
3. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Vorstand,
4. die Entscheidung über den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Entgeltgruppe 13 aufwärts und über Höhergruppierungen nach Entgeltgruppe 13 aufwärts,
5. die Entscheidung über die Entgeltbedingungen der Stiftung, soweit der Stiftungsrat nicht den Vorstand entsprechend beauftragt,
6. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, soweit der Wirtschaftsplan nicht dazu ermächtigt,
7. die Entscheidungen über Immobiliengeschäfte,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
11. der Erlass der Geschäftsordnung des Stiftungsrates,
12. die Einsetzung von Beiräten und die Berufung der Beirats-Mitglieder.

**§ 2 Verfahren im Stiftungsrat**

Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat für zwei Jahre fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Stiftungsorgane vorgeschrieben oder nicht der Natur der Sache nach erforderlich ist.

**§ 3 Vorstand**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  1. die Geschäftsführung der Stiftung,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Investitionsplanung und des Jahresabschlusses,
  3. der Erlass des Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Gliederung der Stiftung ergibt, und der Geschäftsordnung für die Stiftung,
  4. die Vorschläge für Arbeitsverträge gemäß § 1 Nummer 4 und der Abschluss aller Arbeitsverträge,
  5. die Vorschläge über die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Beiräte.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Beauftragten für den Haushalt und nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes obliegt der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Vertretung. Solange ein Geschäftsverteilungsplan nicht besteht, bestimmt der Vorstand seine Vertretung aus dem Mitarbeiterkreis der Stiftung.

#### § 4 Beiräte

- (1) Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist nicht möglich.
- (2) Beirats-Beschlüsse sind dem Stiftungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Regelung des § 2 gilt für die Beiratsmitglieder entsprechend.
- (4) Sofern erforderlich geben sich Beiräte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

#### § 5 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 25. des Folgemonats nach Ablauf des jeweiligen Quartals über die Erfüllung des bestätigten Wirtschaftsplans (Quartalsbericht).

#### § 6 Fördervereine und -institutionen

- (1) Die Verwirklichung des in § 2 des Errichtungsgesetzes genannten Stiftungszwecks erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte auf der Basis eines abzuschließenden Kooperationsvertrages.
- (2) Der Vorstand erlässt Grundsätze für die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Hauptzweck die Förderung der Wilhelm-Foerster-Sternwarte mit Planetarium, der Archenhold-Sternwarte oder des Zeiss-Großplanetariums ist. In diesen Grundsätzen können insbesondere Regelungen über Publikationen und eine unentgeltliche Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten getroffen werden. Den Mitgliedern der Fördervereine und -institutionen kann freier Eintritt zu den Veranstaltungen der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten gewährt werden. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am .... in Kraft.



Anlage 3 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**Wirtschaftsplan der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten**

	2016 (ab 07/2016)	2017
<b>AUSGABEN</b>		
Personalausgaben	851.274 €	1.616.905 €
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.126.628 €	2.534.099 €
<u>davon</u> Miet-, Nebenkosten	543.621 €	1.208.979 €
Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	0 €	0 €
Ausgaben für Investitionen	430.000 €	0 €
Besondere Finanzierungsausgaben	0 €	0 €
	<u>2.407.902 €</u>	<u>4.151.004 €</u>
<b>EINNAHMEN</b>		
Eigene Mittel des Zuschussempfängers aus Umsatzerlösen und Erträgen aus Vermietung	634.000 €	1.658.000 €
Erträge aus Sonderposten	15.000 €	30.000 €
<u>Zuschuss des Landes Berlin</u>	<u>1.758.902 €</u>	<u>2.463.004 €</u>
	2.407.902 €	4.151.004 €

**Stellenübersicht der Stiftung Berliner Planetarien und Sternwarten**

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Anzahl Stellen		
	07/2016	Überleitung von	2017
<b>Beamtinnen und Beamte</b>			
A 11 <sup>1)</sup>	1,0	1,0 SDTM	1,0
<b>Summe:</b>	1,0		1,0
<b>Tarifbeschäftigte</b>			
EG 14	3,0	2,0 SDTM 1,0 WFS	3,0
EG 13	3,0	1,0 WFS, 2,0 = NN <sup>2)</sup>	3,0
EG 12	2,0	2,0 NN <sup>3)</sup>	2,0
EG 11	1,0	1,0 SDTM	1,0
EG 10	3,0	1,0 SDTM, 2,0 WFS	3,0
EG 9	1,5	1,0 SDTM, 0,5 NN <sup>4)</sup>	1,5
EG 8	2,0	1,0 SDTM 1,0 WFS <sup>5)</sup>	1,0
EG 7	1,0	1,0 SDTM	1,0
EG 6	2,375	1,625 SDTM, 0,75 WFS	2,375
EG 5	7	5,25 SDTM, 1,75 WFS	7
EG 4	0,475	0,475 WFS	0,475
EG 3	0,75	0,75 SDTM	0,75
EG 1	0,5	0,5 SDTM	0,5
<b>Summe:</b>	27,6		26,6
<b>Insgesamt:</b>	<b>28,6</b>		<b>27,6</b>

**Legende:**

SDTM = Stiftung Deutsches Technikmuseum

WFS = Verein Wilhelm-Foerster-Sternwarte

NN = neu zu besetzende Stellen

## Fußnoten:

1) Abordnung gegen Personalkostenerstattung

2) 1,0 Leitung Produktion, 1,0 Leitung Zentrale Dienste

3) 1,0 Leitung Marketing, 1,0 Museumspädagogik

4) 0,5 Marketingassistenz

5) Sondervertrag vergleichbar EG 8